

Schloss 1
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz: GGGE 3319/2010/ah

Interlaken, 7. Juli 2010

BEWILLIGUNG (Verfügung) zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

Veranstalter Old Bikers MC Interlaken

Verantwortliche Person

Anlass

Töffträff

Ort / Lokal

Unterstand U 30, Matten

Datum

03.09.2010, 18.00 bis 03.00 Uhr
04.09.2010, 10.00 bis 03.00 Uhr
05.09.2010, 08.00 bis 16.00 Uhr

Anzahl Sitz- / Stehplätze

Ca. 200

Bedingungen und Auflagen

_____ ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb er während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.

• Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;
- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen;
- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen.

- Allgemeines
 - Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
 - Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
 - Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden.
 - Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
 - Es sind genügend hygienische Toiletenanlagen gemäss Art. 13 der kantonalen Gastgewerbeverordnung bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
 - Die Schallemissionen sind so weit zu begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen über 60 Minuten gemittelten Pegel von 92 Dezibel (db) nicht übersteigen.
 - Die Musikanbietungen dürfen bis längstens 02.30 Uhr und der Ausschank bis 03.00 Uhr andauern.
 - Rund um den Unterstand U-30 muss ein Sicherheitsdienst während der ganzen Dauer des Anlasses anwesend sein.
 - Die Zu- und Wegfahrt darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Abfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken Ost und Dorf weiter gemäss Signalisation Richtung Bönigen-Guissgasse-Flugplatz oder via Wilderswil. Die Wegfahrt hat auf dem gleichen Weg zu erfolgen.
 - „Burnouts“ (Runden drehen auf kleinstem Raum) sind untersagt.
 - Am Sonntag darf kein Motorenlärm hörbar sein; auf die Predigt vom Sonntag ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
 - wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich was Lärm und Gröbereien etc. betrifft! Er hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).
 -
 - Passivrauchen
 - Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchen ist das **Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.**
- Auflagen:**
- a) Die Innenräume sind rauchfrei¹.
 - a) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
 - b) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
 - c) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.
- Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer () das Rauchverbot² missachtet.

¹ Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/frauchen)² Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

- Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

Besondere Bestimmungen

- Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: www.be.ch/kl > Dokumentation > Merkblätter).


Gebühren

Alkoholabgabe	CHF	50.00	
Überzeit	CHF	40.00	
Bearbeitungsgebühr	CHF	30.00	
Total	CHF	120.00	Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Niedermid
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonales Laboratorium Bern
- Flugplatzinfos, Obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Rechnungsführerin RSA

Strafbestimmungen

Die Verantwortlichen werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft werden.